



Newsletter

Datum 14.05.2020
Sperrfrist 14.05.2020, 11.00 Uhr

Nr. 2/20

INHALTSÜBERSICHT

1. HAUPTBEITRÄGE

- Baubewilligungsgebühren - trotz Digitalisierung immer höhere Gebühren
- Einbürgerungsgebühren: grosse kantonale Unterschiede

2. MITTEILUNGEN

- Coronavirus-Test: Senkung des Preises für die Laboranalyse
- Transaktionsgebühren für Zahlungen mit der Debitkarte: Einige Acquirer ergreifen Massnahmen zugunsten von KMU
- Erfreuliche Senkung der Radio- und Fernsehgebühr um 30 Franken ab 2021
- Handlungsbedarf beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI: Empfehlungen des Preisüberwachers
- Abfallreglement – die Gemeinde Allaman folgt den Empfehlungen des Preisüberwachers

3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE



1. HAUPTBEITRÄGE

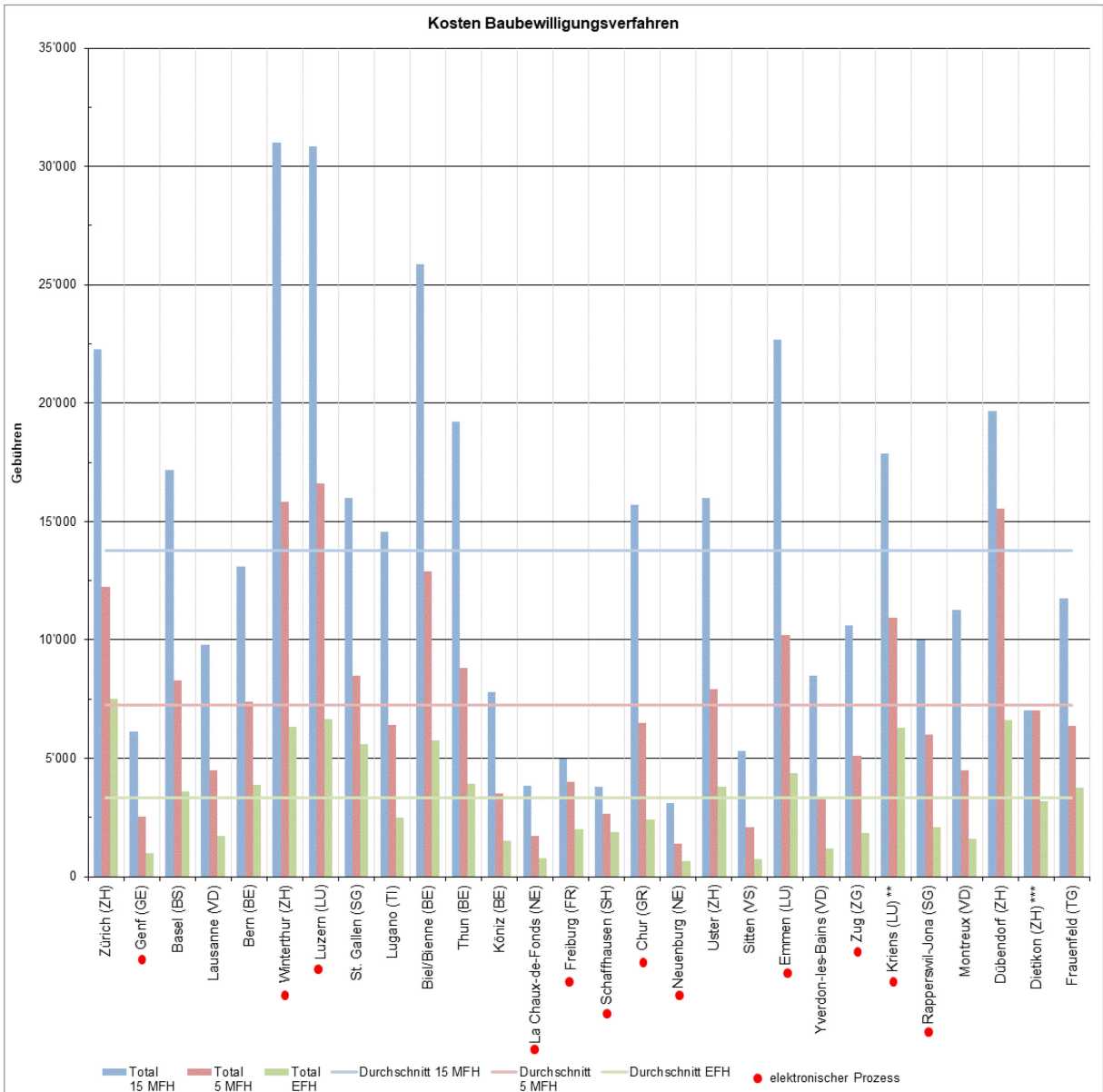
Baubewilligungsgebühren - trotz Digitalisierung immer höhere Gebühren

Baubewilligungsgebühren variieren von Gemeinde zu Gemeinde nach wie vor stark. Dies zeigt ein aktualisierter Vergleich des Preisüberwachers. Ebenfalls verglichen wurde, zu welchem Teil sich die Gemeinden die Prüfung von Baubewilligungen über Gebühren finanzieren (Kostendeckungsgrad). Auch diesbezüglich sind die Unterschiede gross, wobei kein systematischer Zusammenhang zwischen Gebührenhöhe und Kostendeckungsgrad ausgemacht werden konnte. Trotz den Bemühungen, die Effizienz der Verfahren zu steigern, wurden seit dem letzten Vergleich vorwiegend Gebührenerhöhungen vorgenommen. Hierfür scheint eine zunehmende Regelungsdichte verantwortlich zu sein. Kosteneinsparungen durch die vermehrt elektronischen Baubewilligungsprozesse konnten noch nicht realisiert werden. Die Digitalisierung führte jedoch in vielen Fällen zu kürzeren Verfahren, was für die Bauherren sowohl in zeitlicher als auch finanzieller Hinsicht bedeutend sein kann.

Der Preisüberwacher hat 2014 erstmals die Baubewilligungsgebühren für den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern (15 bzw. 5 Wohnungen) und einem Einfamilienhaus für die 30 einwohnerreichsten Gemeinden erhoben¹. Dieser Vergleich wurde nun aktualisiert. Zusätzlich wurden die Gemeinden nach ihren Erfahrungen mit der Einführung des elektronischen Baubewilligungsprozesses und den damit verbundenen Vorteilen und Nachteilen gefragt. Schliesslich interessierte der Grad der Kostendeckung, der mit Baubewilligungen erzielt wird.

Die Baubewilligungsgebühren sind nach wie vor sehr heterogen und variieren von Gemeinde zu Gemeinde stark. Es differieren nicht nur die Gesamtkosten für eine Baubewilligung, sondern auch die Gebühren für die einzelnen Bewilligungstätigkeiten. Grafik 1 zeigt die sehr unterschiedlichen Kosten für eine Baubewilligung je nach Häusertyp in den verschiedenen Gemeinden auf. Die Erhebung bezieht sich auf das Jahr 2019. Anzumerken ist, dass Unterschiede insb. im Leistungsumfang, im Verfahrensablauf, in der Regelungsdichte, etc. die Vergleichbarkeit einschränken.

¹ Die Gemeinden Lancy und Vernier wurden aus dem Vergleich herausgenommen, da im Kanton Genf das Baubewilligungsverfahren über den Kanton abgewickelt wird.



Grafik 1: Vergleich der Baubewilligungskosten nach Gebäudetyp und Gemeinde

** Durchschnittliche Gebühr. Feuerpolizeigebühr wird durch Kanton erhoben. Hier mit Vergleichsmedian gerechnet.

*** Feuerpolizeigebühr wird durch Kanton erhoben. Bei diesen Bauvorhaben fallen jedoch keine feuerpolizeilichen Gebühren an.

Dass die Gebühren für eine Baubewilligung nach wie vor stark variieren, zeigt auch die untenstehende Tabelle mit den minimalen und maximalen Gebühren nach Gebäudetyp.

	Maximum in Fr.	Minimum in Fr.
15 MFH	31'025.00	3'089.00
5 MFH	16'588.00	1'373.00
EFH	7'500.00	640.00

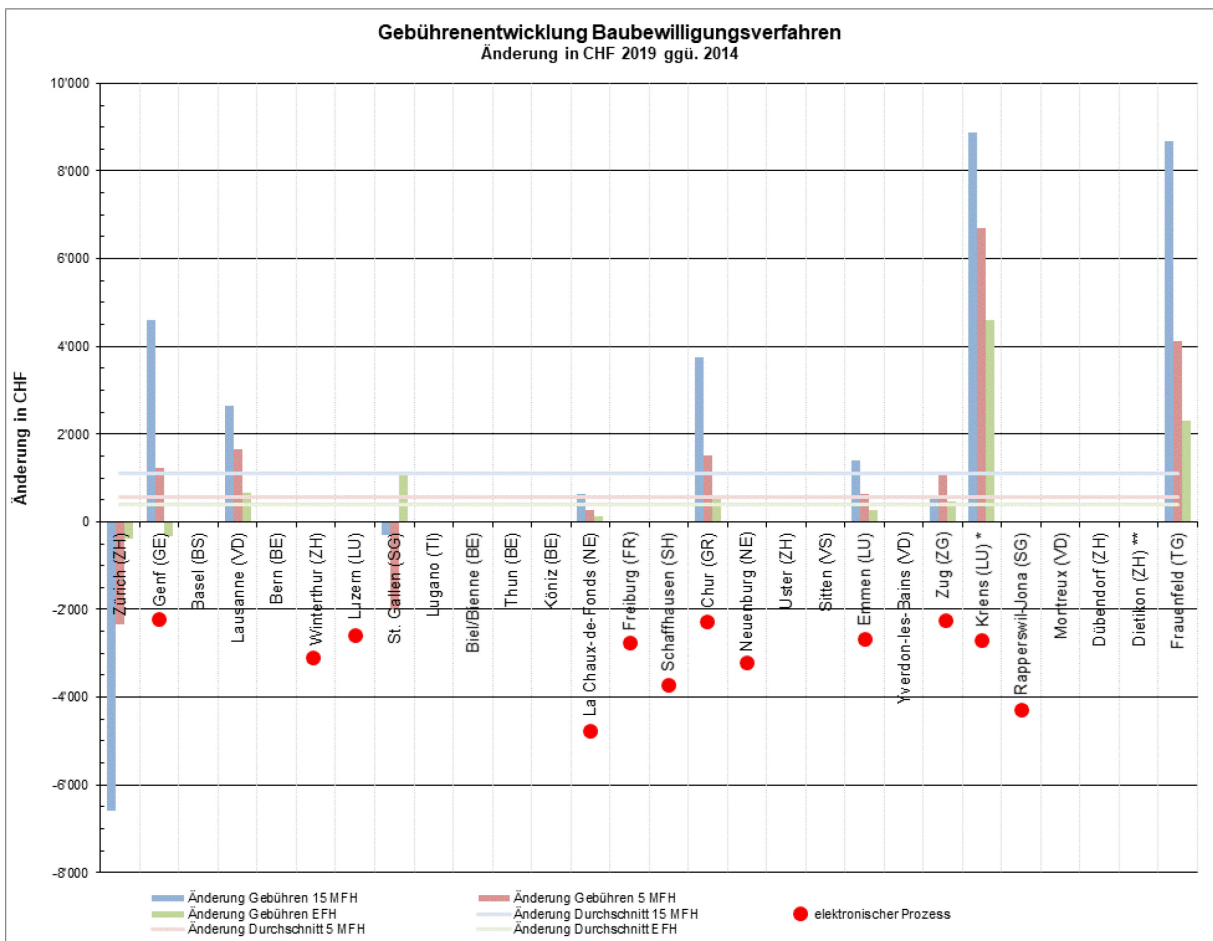


Gebührenentwicklung und effizienzsteigernde Massnahmen

Weiter erhoht der Preisüberwacher, ob effizienzsteigernde Massnahmen getroffen wurden oder allenfalls in Planung stehen. Im Zentrum dieser Fragestellung steht das elektronische Baubewilligungsverfahren, welches 12 der 28 einwohnerreichsten Gemeinden mittlerweile eingeführt haben. 12 weitere Gemeinden planen die Einführung eines elektronischen Prozesses. Hierzu wurde von verschiedenen Befragten angemerkt, dass fehlende gesetzliche Grundlagen diese Vorhaben erschweren oder bei einigen Gemeinden zum Teil sogar verhindern würden.

Die Einführung eines digitalen Prozesses und die damit zu erwartenden Effizienzgewinne führten bisher nicht zu tieferen Gebühren. Im Gegenteil: Von den 12 Gemeinden, die einen elektronischen Baubewilligungsprozess eingeführt haben, haben 5 die Gebühren erhöht, bei einer Gemeinde gab es bei den drei erhobenen Häusertypen zwei Erhöhungen und eine Senkung. Zwei Gemeinden ohne elektronischen Prozess haben die Gebühren ebenfalls erhöht, eine Gemeinde weist eine Gebührenerhöhung wie auch Gebührensenkungen (je nach Häusertyp) auf. Die Stadt Zürich hat als einzige Gemeinde bei allen Häusertypen die Gebühren gesenkt. Sie wird in nächster Zeit einen elektronischen Baubewilligungsprozess einführen.

Grafik 2 zeigt auf, welche Änderungen seit der Erhebung des Preisüberwachers von 2014 vorgenommen wurden:



Grafik 2: Gebührenänderung seit 2014 nach Gebäudetyp und Gemeinde

* Durchschnittliche Gebühr. Feuerpolizei wird durch Kanton erhoben. Hier mit Vergleichsmedian gerechnet.

** Feuerpolizei wird durch Kanton erhoben. Bei diesen Bauvorhaben fallen jedoch keine feuerpolizeilichen Gebühren an.



Kostendeckungsgrad

Ebenfalls erfragt wurde der Kostendeckungsgrad, also das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben, den eine Gemeinde mit der Prüfung von Baubewilligungen erzielt. Auch diesbezüglich bestehen grosse Unterschiede: So bewegen sich die ausgewiesenen Kostendeckungsgrade je nach Gemeinde zwischen 20 und 103 %.

Hohe ausgewiesene Kostdeckungsgrade gehen nicht mehr eindeutig mit hohen Gebühren einher, genauso wenig wie tiefe ausgewiesene Kostendeckungsgrade mit tiefen Gebühren. Ein Grossteil der Gemeinden weist eine Kostendeckung von unter 70 % aus.

Der Preisüberwacher appelliert in Gebührenfragen grundsätzlich zur Mässigung. Letztlich dienen Baubewilligungen dazu, dass Bauvorschriften eingehalten werden. Die Prüfung ist daher teilweise im öffentlichen Interesse. Anzustreben ist auf Grund dessen ein Kostendeckungsgrad unter 80 %.

Anzumerken ist, dass es bei der Erhebung der Kosten für Baubewilligungen durch die Gemeinden Unterschiede (z.B. Erhebungstiefe, Schlüsselung von Gemeinkosten u.a.) geben mag, die in dieser Marktbeobachtung nicht näher untersucht wurden. Dies vermag die grossen Unterschiede beim Grad der Kostendeckung aber höchstens teilweise zu erklären.

Erfahrungen mit dem elektronischen Baubewilligungsprozess

Im elektronischen Baubewilligungsverfahren sehen die Gemeinden folgende Vor- und Nachteile:

Vorteile:

- Mehr Transparenz für alle Beteiligten
- Bessere Kommunikation zwischen den involvierten Stellen / Personen
- Zeitersparnis / kürzere Verfahrensdauer
- Bessere Termineinhaltung
- Vereinfachung von Eingaben
- Vereinfachte Archivierung
- Weniger Papierverbrauch

Nachteile:

- Kaum Kosteneinsparungen bzw. höhere Kosten durch den Initialaufwand (Lizenzen, Einarbeitung, etc.)
- Digitalisierung erlaubt oder begünstigt aufwändigere Verfahren (höhere Anforderungen, höhere Regelungsdichte, etc.).
- Doppelte Führung der Dossiers (wo noch keine rechtlichen Grundlagen vorhanden).

Die Erwartungen der Gemeinden an die Einführung eines elektronischen Baubewilligungsprozesses decken sich grösstenteils auch mit den Erfahrungen der Gemeinden, die einen solchen bereits eingeführt haben. Das betrifft die Vor- und die Nachteile.



Erkenntnisse elektronischer Prozess

Der meistgenannte, grösste Nutzen des elektronischen Baubewilligungsprozesses ist die Verkürzung der Verfahren. Die Verkürzung der Verfahren ist nicht nur für die Verwaltung erstrebenswert, sie ist auch für den Bauherrn von grosser Bedeutung. Auch die Erhöhung der Transparenz ist eindeutig als Gewinn zu werten, kann doch dadurch oftmals auch das Vertrauen in die Behörde und das Verfahren erhöht werden. Umgestaltungen und Umstrukturierungen sind in den meisten Fällen mit erhöhtem Initialaufwand verbunden, wobei sich die Änderungen nach gewisser Zeit auch finanziell lohnen dürften. Anlass zur Sorge bereitet dagegen die Tendenz, dass mit der Einführung von elektronischen Prozessen die Anforderungen und die Regelungsdichte erhöht werden. Durch solche Tendenzen bei Prozessanpassungen lassen sich die erhofften Effizienzgewinne nicht realisieren. Wichtig wäre, den Bewilligungsprozess unabhängig vom Grad der Digitalisierung zu entschlacken und weitere Massnahmen zur Effizienzsteigerung zu prüfen und nach Potenzialen zu suchen, was den meisten der 30 befragten Gemeinden tatsächlich auch ein Anliegen ist und laufend angestrebt wird. Grundsätzlich gilt, dass die Prüfung von Baubewilligungen möglichst effizient und kostengünstig durchgeführt werden muss. Künftig erzielte Effizienzgewinne sollten in geeigneter Form an die Kundinnen und Kunden weitergegeben werden.

[Stefan Meierhans, Zoe Rüfenacht]



Einbürgerungsgebühren: grosse kantonale Unterschiede

Die Gebühren der Kantone für die Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson sind extrem unterschiedlich. Dieser Befund gilt sowohl für die gesetzlichen Grundlagen und die Praxis der kantonalen Gebühren als auch für die Vorgaben der Kantone an die Gemeinden. Daraus folgt eine massive Ungleichbehandlung einbürgerungswilliger Personen. Der Preisüberwacher erwartet von den Kantonen, dass die Gebühren von Kanton und Gemeinde in der Regel insgesamt nicht mehr als 1500 Franken betragen.

Gemäss Artikel 35 Absatz 2 des am 1.1.2018 in Kraft getretenen revidierten Bürgerrechtsgesetzes dürfen die Gebühren von Kantonen und Gemeinden höchstens kostendeckend sein. Ob sie dies effektiv sind, ist gestützt auf die Marktbeobachtung des Preisüberwachers mehr als fraglich.

Fazit des Preisüberwachers

Der Preisüberwacher zieht die folgenden Schlüsse:

- Die Unterschiede zwischen den Kantonen sind viel zu gross und vor dem Hintergrund des Kostendeckungsprinzips nicht nachvollziehbar. Daraus folgt eine massive Ungleichbehandlung einbürgerungswilliger Personen.
- Unter Einhaltung des Kostendeckungsprinzips sollte die Gebühr für die Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson die Grössenordnung von 1000 Franken für den Kanton bzw. von insgesamt 1500 Franken für Kanton und Gemeinde nicht überschreiten.

Der Preisüberwacher erwartet von den Kantonen

- dass sie in den gesetzlichen Grundlagen eine fixe Gebühr vorsehen, allenfalls erweitert um einen massvollen Gebührenrahmen für ausserordentlich hohen Aufwand;
- dass sie den Gemeinden eine fixe Gebühr vorschreiben, allenfalls erweitert um einen massvollen Gebührenrahmen für ausserordentlich hohen Aufwand;
- dass sie die Gebühren von Kanton und Gemeinden so aufeinander abstimmen, dass sie addiert – exklusive ausserordentlich hoher Aufwand – die Grössenordnung von 1500 Franken nicht überschreiten.

Er behält sich Empfehlungen an die betroffenen Kantone vor.

Ergebnisse der Marktbeobachtung

Diese Marktbeobachtung befasst sich mit der *ordentlichen* Einbürgerung einer ausländischen *volljährigen Einzelperson*.

Für eine Einbürgerung werden Gebühren auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde erhoben. Auf Stufe *Bund* beträgt der Tarif für die ordentliche Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson 100 Franken. Die Gebühren auf Stufe *Kanton* sind in den Diagrammen 1 und 2, die *Vorgaben* der Kantone zu den Gebühren der *Gemeinden* im Diagramm 3 dargestellt.



a) Gebühren der Kantone in Theorie und Praxis

Im Diagramm 1 werden die Gebühren der Kantone *gemäss den gesetzlichen Grundlagen* dargestellt.

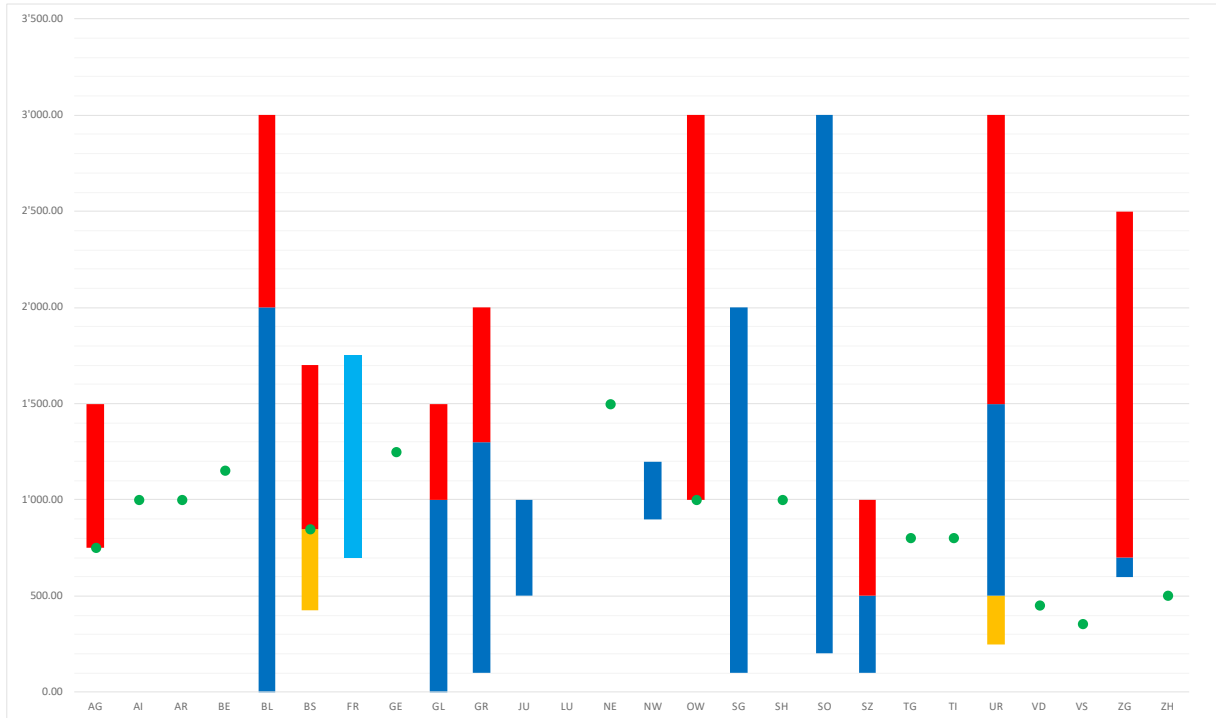


Diagramm 1: Kantonale Gebühren für die Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson *gemäss den gesetzlichen Grundlagen*

- Grüne Punkte: fixe Gebühr.
- Blauer Balken: Gebührenrahmen. Falls der Balken bei 0 Franken beginnt, definiert der Kanton lediglich eine Obergrenze.
- Hellblauer Balken, Fribourg: Die Gebühr wird nach Aufwand aufgrund einer detaillierten Tabelle errechnet. Der angegebene Rahmen ergibt sich daraus als Regel. Abweichungen nach oben und unten sind im Einzelfall aber möglich.
- Roter Balken: Erweiterung der fixen Gebühr bzw. des Gebührenrahmens für ausserordentlich hohen Aufwand.
- Gelber Balken: Erweiterung der fixen Gebühr bzw. des Gebührenrahmens für ausserordentlich tiefen Aufwand.
- Kein Balken, Luzern: Die Gesetzgebung enthält keine spezifischen Vorgaben für Einbürgerungen; deshalb kommt theoretisch die allgemeine Gebührenordnung zur Anwendung.



Im Diagramm 2 werden die Gebühren dargestellt, welche die Kantone vom Inkrafttreten des revidierten Bürgerrechtsgesetzes am 1. Januar 2018 bis am 31. Oktober 2019 in der Praxis erhoben haben.

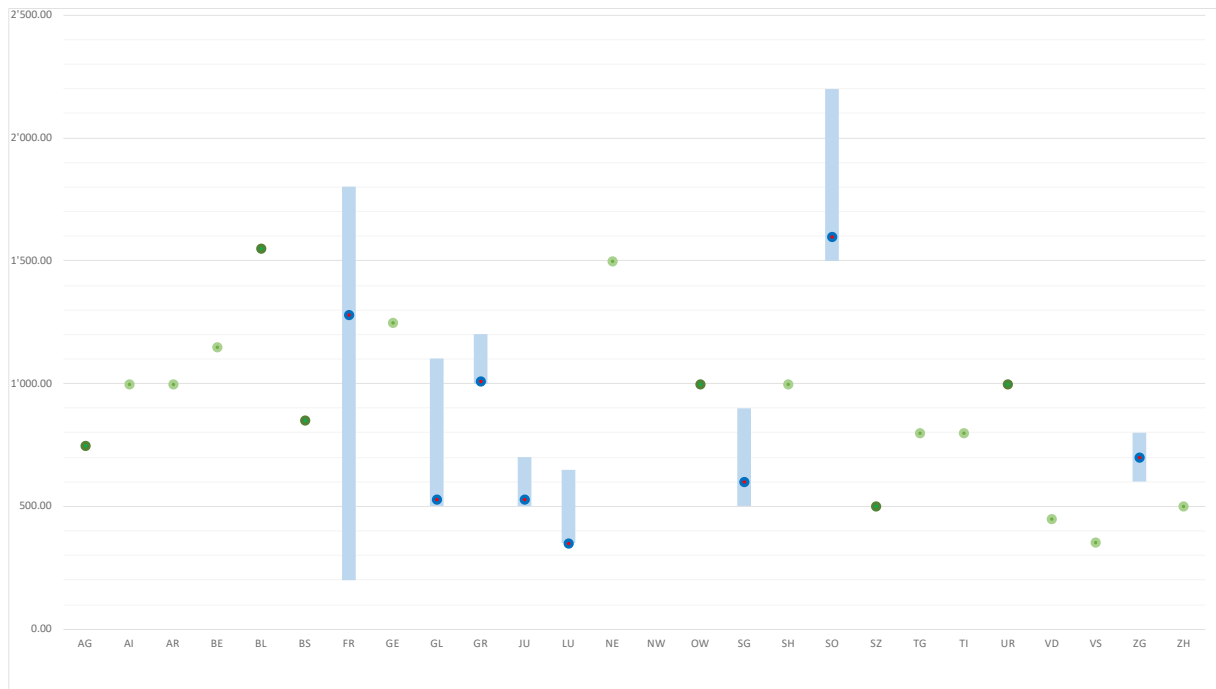


Diagramm 2: Kantonale Gebühren für die Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson *in der Praxis* (vom Inkrafttreten des revidierten Bürgerrechtsgesetzes am 1. Januar 2018 bis am 31. Oktober 2019)

- Hellgrüne Punkte: Diese Kantone haben gemäss ihren gesetzlichen Grundlagen (Diagramm 1) eine fixe Gebühr erhoben.
- Dunkelgrüne Punkte: Trotz Gebührenrahmens (teilweise lediglich für ausserordentlichen Aufwand) gemäss den gesetzlichen Grundlagen (Diagramm 1) haben diese Kantone in der Praxis einen fixen Tarif angewendet.
- Blaue Balken: Spannweite von der günstigsten bis zur teuersten Einbürgerung.
- Blaue Punkte: durchschnittliche Höhe des Tarifs.
- Luzern wendet einen fixen Tarif von 350 Franken an; im Falle einer Sistierung als verfahrensrechtlicher Zwischenschritt werden zusätzlich 300 Franken in Rechnung gestellt.
- Nidwalden: Angaben fehlen, weil noch keine ordentliche Einbürgerung nach neuem Recht beschlossen wurde.



b) Vorgaben der Kantone zu den Gebühren der Gemeinden

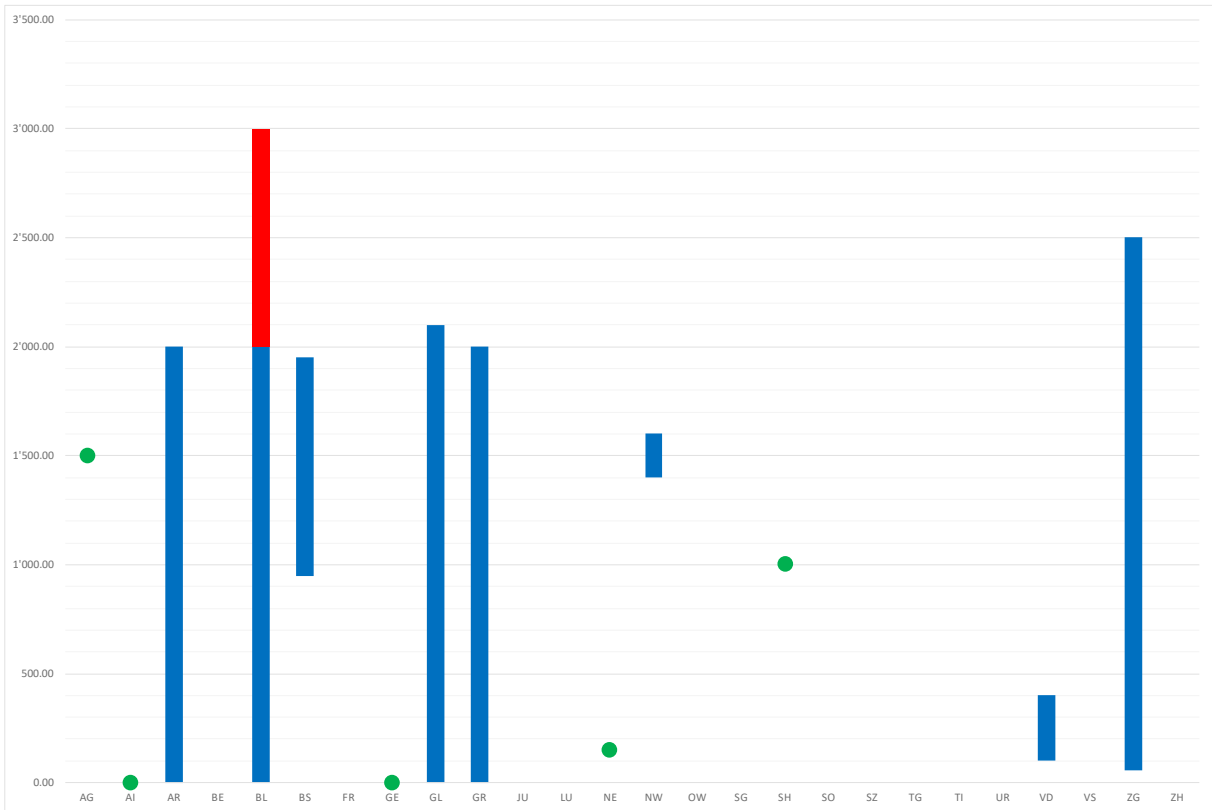


Diagramm 3: Gebühren der Gemeinden gemäss den Vorgaben des Kantons für die Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson

Kantone ohne Angaben in diesem Diagramm machen den Gemeinden lediglich generell-abstrakte Vorgaben (insb.: Einhaltung des Kostendeckungsprinzips).

- Grüne Punkte: Der Kanton gibt den Gemeinden einen fixen Tarif vor.
- Blaue Balken: Der Kanton gibt den Gemeinden einen Gebührenrahmen vor. Falls der Balken bei 0 Franken beginnt, definiert der Kanton lediglich eine Obergrenze.
- Roter Balken: Der Kanton erlaubt den Gemeinden einen erweiterten Gebührenrahmen für ausserordentlich hohen Aufwand.

Analyse

Alle drei Diagramme zeigen extrem grosse Unterschiede zwischen den Kantonen:

- Diagramm 1: Die Gebühren *gemäss den gesetzlichen Grundlagen* bewegen sich zwischen gut 300 und 3000 Franken. Gut die Hälfte der Kantone (14) setzt einen *fixen Tarif* bis zu 1500 Franken fest, vereinzelt mit der Möglichkeit, diesen bei ausserordentlich hohem Aufwand zu erhöhen; die grosse Mehrheit dieser Kantone (11) kennt einen Tarif von maximal 1000 Franken. Von den Kantonen mit einem *Gebührenrahmen* sieht die Hälfte vor, diesen bei ausserordentlich hohem Aufwand zu überschreiten. In sechs Kantonen (inkl. Luzern) sind Gebühren von mehr als 2000 Franken möglich.



- Diagramm 2: In der Praxis bewegen sich die Gebühren zwischen 200 und 2200 Franken. Der Durchschnitt liegt zwischen 300 und 1600 Franken, in der grossen Mehrheit der Kantone (19) bei maximal 1000 Franken. Gebühren von mehr als 1000 Franken sind in acht Kantonen, Gebühren von mehr als 1300 Franken in 4 Kantonen vorgekommen. Durchschnittlich beträgt die Kantonsgebühr im Kanton SO rund fünfmal mehr als in den Kantonen LU oder VS.
- Diagramm 3: Die Hälfte der Kantone macht den Gemeinden keine konkreten Vorgaben. Acht Kantone geben einen Gebührenrahmen bis 2500 Franken (bzw. 3000 Franken bei ausserordentlichem Aufwand), fünf Kantone einen fixen Tarif vor.

Ein Vergleich von Theorie (Diagramm 1) und Praxis (Diagramm 2) der Kantone zeigt insbesondere:

- Von der gesetzlichen Möglichkeit, die Gebühr wegen ausserordentlichen Aufwands zu erhöhen, wurde bisher nicht oder kaum Gebrauch gemacht.
- Verschiedene Kantone mit Gebührenrahmen wenden in der Praxis eine fixe Gebühr an, oft im unteren Bereich des Gebührenrahmens.
- Mehrere Kantone schöpften bisher den Gebührenrahmen bei weitem nicht aus.

Ein Vergleich von Kantons- und Gemeindegebühren (alle Diagramme) zeigt insbesondere:

- Gerade Kantone, deren gesetzliche Grundlagen hohe Gebühren vorsehen, erlauben auch ihren Gemeinden, eine hohe Gebühr zu erheben oder machen ihnen gar keine konkreten Vorgaben (insb. BL, SG, SO).
- Unter diesen Voraussetzungen sind in der Theorie Gebühren von insgesamt rund 6000 Franken (z. B. BL), in der Praxis Gebühren von insgesamt rund 3000 bis 4000 Franken durchaus möglich (z. B. falls eine Solothurner Gemeinde gleich viel verlangt wie der Kanton).

Je grösser die Bandbreite der Gebührenrahmen von Kanton und Gemeinde, desto schwieriger ist es für einbürgerungswillige Personen, die Kosten einer Einbürgerung abzuschätzen. Die Websites verschiedener Kantone informieren zudem kaum oder gar nicht über die Kosten einer Einbürgerung.

Gemäss Artikel 35 Absatz 2 Bürgerrechtsgesetz dürfen die Gebühren von Kantonen und Gemeinden höchstens kostendeckend sein.

Vor diesem Hintergrund sind die extremen Unterschiede in hohem Masse erklärungsbedürftig. Es ist kaum vorstellbar, dass der Gesamtaufwand der Kantone und Gemeinden bzw. die Verteilung des Aufwands zwischen Kanton und Gemeinde so stark auseinanderklafft wie die Gebühren. Dieser Befund gilt auch, wenn man berücksichtigt, dass Kantone mit (sehr) tiefen Gebühren möglicherweise ihre Kosten nicht vollständig decken und dass der Beobachtungszeitraum seit Anfang 2018 kurz ist.

Vorgehen des Preisüberwachers bei dieser Marktbeobachtung

Die Vielfalt der kantonalen Vorgehensweisen bei der Einbürgerung hat den Preisüberwacher veranlasst, sich (vorerst) exemplarisch auf die ordentliche Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson zu beschränken. Selbst hier gehen die Definitionen der Kantone auseinander, z. B. was das Mindestalter einer «volljährigen» Person betrifft. In Kantonen, wo für junge Erwachsene (teilweise bis 25-jährig) vergünstigte Tarife angewendet werden, hat der Preisüberwacher den vollen Tarif der älteren Erwachsenen ausgewiesen.

[Stefan Meierhans, Lukas Stoffel]



2. MITTEILUNGEN

Coronavirus-Test: Senkung des Preises für die Laboranalyse

Per 30. April 2020 hat das Eidg. Departement des Innern (EDI) den Preis für den Labortest auf SARS-Coronavirus-2 von 180 auf 95 Franken gesenkt.

Mitte April hatte der Preisüberwacher das Bundesamt für Gesundheit (BAG) um eine detaillierte Begründung des Preises von 180 Franken für den Coronavirus-Test gebeten. Die zuständige Sektion beim BAG begründete den Preis vor allem mit den Kosten der aufgrund der Pandemie nur knapp verfügbaren Reagenzien für diesen Test. Darüber hinaus wurde der Preisüberwacher informiert, dass das EDI eine Überprüfung des Tarifs der Analyse auf SARS-CoV-2 vornehmen werde, sobald in der Schweiz genügend Testkapazitäten vorhanden seien.

Am 21. April 2020 wurde der Preisüberwacher offiziell eingeladen, zum Entwurf einer Verordnungsänderung Stellung zu nehmen, welche vorsah, den Preis für den Coronavirus-Test von 180 auf 95 Franken zu senken. Der Preisüberwacher hat in seiner diesbezüglichen Empfehlung vom 22. April 2020 an Herrn Bundesrat A. Berset diese Preisänderung sehr begrüsst. Zudem hat er dem Vorsteher des EDI empfohlen, eine baldige Revision der Analysenliste durchzuführen, welche u.a. auch die Preise im Ausland (vor allem für Reagenzien und Labormaterial) berücksichtige. Schliesslich wünschte sich der Preisüberwacher, dass anlässlich einer solchen Revision ein spezielles Augenmerk auf die Tests für den Nachweis anderer Viren sowie auf alle besonders kostenträchtigen Analysen gerichtet wird. Die Empfehlung im Wortlaut kann direkt auf der Website der Preisüberwachung eingesehen werden <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/dokumentation/publikationen/empfehlungen.html>.

[Stefan Meierhans, Maira Fierri]

Transaktionsgebühren für Zahlungen mit der Debitkarte: Einige Acquirer ergreifen Massnahmen zugunsten von KMU

In der Corona-Zeit häuften sich Meldungen von Kleinunternehmungen, die die Höhe der Transaktionsgebühren beim Bezahlen von Kleinstbeträgen mit der Debitkarte beanstanden. Gemäss Angaben der Meldenden – vorwiegend Bäckereien, Kioske und kleine Lebensmittelgeschäfte – sei die Anzahl von Barzahlungen stark zurückgegangen. Auch Kleinstbeträge, die vor der Pandemie vorwiegend bar bezahlt worden seien, würden seit einigen Wochen regelmässig, entsprechend den offiziellen Empfehlungen des Bundesrates, mittels Kredit-, Debitkarte oder Smartphone-Payments bezahlt.

Generell sehen die Tarifmodelle für Debitkarten fixe Preise vor. Sie liegen pro Transaktion zwischen CHF 0.22 und CHF 0.30 – unabhängig von der Höhe des bezahlten Kaufpreises. Transaktionen mit einer V Pay Karte können sogar mehr als CHF 0.60 kosten.

Der Preisüberwacher hat sich deshalb an die führenden, zahlungsabwickelnden Unternehmen gewandt und sie aufgefordert zu prüfen, welchen Beitrag sie leisten können, um die Einzelhändler in dieser Situation zu entlasten. Drei Unternehmen haben schnell reagiert und Entlastungen angekündigt. So hatte die SIX Payment Services AG bereits vorgängig erste Schritte unternommen und wird nun zusätzlich «ihren» Kleinhändlern bis vorerst Ende September 2020 eine Reduktion von 5 Rappen pro Debitkartentransaktion auf Beträge unter CHF 10.- gewähren. Die Reduktion wird für sämtliche heimischen und internationalen Maestro- und V PAY-Transaktionen in der Schweiz gelten. Ausgenommen sind davon die Branchen Petrol und Parking. Auch Concardis Schweiz AG reicht «ihren» Händlern die Hand und schnürt ein ganzes Paket von Massnahmen, die entlasten sollen. So plant das Unternehmen unter anderem ein neues «Bündelangebot», dessen Preis sich ausschliesslich am generierten Kartenumsatz orientieren wird und nicht mehr pro Transaktion zu zahlen ist. Das dürfte besonders für Händler mit sehr tiefen Umsätzen pro Kunde prüfenswert sein. Darüber hinaus will das



Unternehmen bei finanziellen Engpässen unterstützen, indem die Mieten für die Zahlungsgeräte bis zu drei Monate gestundet werden können. PAYONE Switzerland AG erhebt bereits eine Gebühr für Maestro-Kartentransaktionen, die im Allgemeinen 22 Rappen nicht übersteigt. Das Unternehmen wird in Kürze mitteilen, welche wirtschaftlichen Massnahmen es zugunsten der Aktivitäten vorschlagen will, die während des Lock-down zur Schliessung gezwungen waren. Innerhalb der nächsten zwei Jahre plant PAYONE Switzerland AG ausserdem, ihr System so anzupassen, dass es in der Lage ist, differenzierte Tarife je nach Höhe der Transaktion anzubieten. Diese Massnahmen sind erfreulich und werden helfen, den ohnehin von der Krise stark betroffenen Einzelhandel zumindest etwas zu entlasten. Der Preisüberwacher hofft, dass dies «nur» ein gelungener Anfang ist.

[Andrea Zanzi]

Erfreuliche Senkung der Radio- und Fernsehgebühr um 30 Franken ab 2021

Auf Empfehlung des Preisüberwachers² hat der Bundesrat bei der Einführung der neuen Radio- und Fernsehgebühr im Jahre 2019 bekannt gegeben, die Höhe der Abgabe bereits nach dem ersten Jahr zu evaluieren und bei einem Einnahmenüberschuss zu senken. Der Preisüberwacher hatte den Bundesrat seinerzeit aufgefordert, die Abgabe tiefer anzusetzen und jährlich zu senken.³

Die nun durchgeführte Überprüfung des Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zeigte, dass die Abgabe wie erwartet bereits auf 2021 deutlich reduziert werden kann. Der Bundesrat entschied nach Anhörung des Preisüberwachers die Radio- und Fernsehgebühr für Haushalte von derzeit 365 auf 335 Franken pro Jahr auf den 1.1.2021 zu senken. Dies entspricht einer Entlastung um 107 Millionen Franken pro Jahr für die Haushalte. Für Unternehmen sinken die Beiträge um insgesamt 14 Millionen Franken pro Jahr. Gleichzeitig erhöht der Bundesrat die Unterstützung für die SRG und die konzessionierten privaten Radio- und Fernsehveranstalter, um den Einbruch der Werbeeinnahmen der letzten Jahre teilweise abzufedern.

Das UVEK hat angekündigt, die Abgabenhöhe bereits im Jahr 2022 erneut zu prüfen. Das neue Abgabensystem sollte zu diesem Zeitpunkt genügend etabliert sein um die Einnahmen genauer zu prognostizieren und die Planungsreserve von heute 65 Mio. Franken zu reduzieren. Der Preisüberwacher erwartet, dass die Abgabe für die Jahre 2023 und 2024 erneut gesenkt werden kann.

[Julie Michel]

Handlungsbedarf beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI: Empfehlungen des Preisüberwachers

Der Preisüberwacher hat seine Empfehlungen zur Gebührenfinanzierung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats ESTI, die er am 18. Dezember 2019 der Vorsteherin des UVEK zukommen liess, [veröffentlicht](#).

Der Preisüberwacher stellt Folgendes fest:

- Das ESTI handelt vorwiegend im Auftrag und Namen der Eidgenossenschaft, ist aber einem privaten Verband (Electrosuisse) angeschlossen. Es finanziert sich vollständig über Gebühren. Diese Konstellation ist anfällig für Interessenkonflikte.
- Die finanzielle Berichterstattung des ESTI an das UVEK ist zu wenig ausdifferenziert. Die Kosten der einzelnen Dienstleistungen lassen sich nicht eruieren und Quersubventionierungen zwischen den verschiedenen Aufgabenbereichen nicht ausschliessen.

² Preisüberwacher (12.09.2017): Abgabe für Radio und Fernsehen: Empfehlung des Preisüberwachers gestützt auf Art. 14 Preisüberwachungsgesetz (PüG).

³ Recht und Politik des Wettbewerbs (2018): Jahresbericht des Preisüberwachers, Nr. 2017/5, S. 743-745.



- Das ESTI übernimmt im Namen des Bundes hoheitliche Aufgaben, deren Finanzierung nicht transparent geregelt ist. Ebenfalls darf es Aufträge für Dritte ausführen ohne die entsprechenden Einnahmen und Kosten separat ausweisen zu müssen.

Der Preisüberwacher erkennt deshalb Handlungsbedarf und leitete eine Reihe von Empfehlungen ab. Diese betreffen den Vertrag zwischen dem UVEK und Electrosuisse, die Jahresrechnung des ESTI, die Kontroll- und Aufsichtstätigkeit durch das UVEK, die Gebühren sowie die Organisationsstruktur des ESTI und von dessen Aufsicht.

Im Auftrag der Vorsteherin des UVEK hat der Direktor des BFE am 12. Februar 2020 Stellung genommen. Er hat zugesagt, die Bedenken des Preisüberwachers in die laufende Prüfung der institutionellen Verankerung und Finanzierung des ESTI einfließen zu lassen.

[Lukas Stoffel]

Abfallreglement – die Gemeinde Allaman folgt den Empfehlungen des Preisüberwachers

Kürzlich hat die Gemeinde Allaman dem Preisüberwacher ihr Projekt zur Revision des kommunalen Abfallreglements zur Prüfung unterbreitet. Geplant war eine maximale Grundgebühr von 150 Franken pro Jahr und Einwohner ab dem 18. Altersjahr sowie eine Pauschaltaxe von 300 Franken für alle Unternehmen.

Der Preisüberwacher stellte fest, dass die vorgeschlagene Pauschale pro Jahr und Einwohner über 18 Jahre Haushalte mit mehreren Erwachsenen (zum Beispiel Familien mit Kindern in Ausbildung) stark benachteiligen würde. Er erachtete diese als unangemessen und empfahl entweder die jährliche Pauschale auf maximal drei Einwohner zu begrenzen oder zumindest die Pauschale für alle Studierenden und in Ausbildung befindlichen Personen zu erlassen.

Eine Pauschaltaxe von 300 Franken für alle Unternehmen steht ebenfalls im Widerspruch zum Verursacherprinzip und verletzt das Äquivalenzprinzip. Die Pauschale ist überhöht im Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten, welche bei Kleinunternehmen (weniger als drei Vollzeitangestellte) für die Abfallentsorgung anfallen. Der Preisüberwacher empfahl der Gemeinde Allaman deshalb, die jährliche Pauschaltaxe wenigstens für Kleinunternehmen mit weniger als drei Beschäftigten zu reduzieren, sowie die Pauschaltaxe für Nebentätigkeiten und Tätigkeiten, die zu Hause ausgeübt werden, zu erlassen oder zumindest stark zu senken.

Die Gemeinde Allaman entschied, den Empfehlungen des Preisüberwachers zu folgen: Unternehmen mit drei oder weniger Vollzeitangestellten zahlen ab 2020 eine Pauschale von 200 Franken (Reduktion um 33 %). Nebentätigkeiten und Tätigkeiten, die zu Hause ausgeübt werden, sind von der Pauschaltaxe befreit. Die jährliche Grundgebühr ist auf maximal drei Erwachsene pro Haushalt begrenzt. Alle Studierenden und Personen in Ausbildung werden ausgenommen.

[Andrea Zanzi]

3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

-



Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 058 462 21 05